

# Ein Einstieg in Niklas Luhmanns Rechtssoziologie: Leben, Werk, Gedankenwelt

Von Wiss. Mitarbeiter **Jan-Peter Möhle**, Bielefeld\*

*Der Name Niklas Luhmann (1927–1998) kommt in jeder rechtssoziologischen Vorlesung vor. Luhmanns Gedanken prägen die Rechtssoziologie des 20. Jahrhunderts stark. Nicht immer wird sein theoretisches Werk dabei hinreichend gewürdigt. Zu komplex wirken viele seiner Schriften, zu kontingent seine theoretischen Ansätze für eine „Methodenvorlesung“. Kontingent, denn sie denken mit und setzen voraus, dass alles anders sein könnte, für den Moment nichts aber anders ist.<sup>1</sup> Und Luhmann würde diesen häufig kritisch gemeinten Hinweis keinesfalls als Vorwurf verstanden wissen. Vielmehr würde er – zur kriegsgeprägten Generation gehörig – zustimmen: „[...] 1945 noch zur Wehrmacht einberufen [...] stand [ich] mit meinem Banknachbarn an einer Brücke, zwei Panzerfäuste in vier Händen. Dann machte es Zisch, ich drehte mich um, da war kein Freund und keine Leiche, da war nichts. Seitdem denke ich Kontingenz.“<sup>2</sup> Luhmanns Ansätze wirken nicht nur kontingent. Sie sind es. Trotzdem bieten seine Schriften einen spannenden Zugang zu Recht und insbesondere interdisziplinärer Forschung am Recht. Es lohnt sich also für jeden Juristen, Niklas Luhmann und seine rechtssoziologischen Ansätze zu kennen.*

## I. Leben

Luhmann stammte aus einem wohlhabenden, aber nicht akademischen Haushalt.<sup>3</sup> Er studierte von 1946 bis 1949 Rechtswissenschaft in Freiburg im Breisgau. Nach dem juristischen Referendariat, einer abgebrochenen Dissertation und Auslandsaufenthalten arbeitete er als Verwaltungsbeamter an der Hochschule der Verwaltung in Speyer. 1966 wurde er promoviert und habilitierte sich an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster in den Fächern Sozialwissenschaften bzw. Soziologie. Unter der Einflussnahme von *Helmut Schelsky* wurde er 1968 einer der ersten Professoren an der soziologischen Fakultät der neuen Reformuniversität Bielefeld. Dort lehrte er – neben der Annahme vieler Gastprofessuren überall auf der Welt – bis zu seiner Emeritierung 1993. Seit 2005 gibt es in Bielefeld zu seinen Ehren die sog. „Niklas-Luhmann-Gastprofessur“. Nicht nur in soziologischen Seminaren fragen vereinzelte Stimmen, ob *Luhmanns* Einfluss es nicht rechtfertigen würde, die Bielefeld-

der Universität in Niklas-Luhmann-Universität umzubenennen.

## II. Luhmanns soziologisches Werk im Rechtskontext

*Luhmanns* Lebenswerk lässt sich – um das Verständnis zu erleichtern, aber zugegebenermaßen grob verkürzt – in drei wesentliche, sich teils überlappende Arbeitsschritte einteilen.<sup>4</sup> Bereits 1970 begann *Luhmann* sich in der ersten dieser drei Phasen in Aufsatzform in der Schriftenreihe zur soziologischen Aufklärung<sup>5</sup> mit Einwänden gegen seine Vorstellung von der funktional differenzierten modernen Gesellschaft zu beschäftigen. Er befasste sich im ersten Teil der „Soziologischen Aufklärung“ mit dem Einwand, modernes Recht sei ideologisches Recht und vor allem ökonomisch geprägt.<sup>6</sup> In einer zweiten Phase beschrieb *Luhmann* die einzelnen funktionalen Teilbereiche der Gesellschaft, z.B. Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, Religion<sup>7</sup> und unter anderem auch das Recht in seinem Werk „Das Recht der Gesellschaft“.<sup>8</sup> Er bezeichnete diese funktionalen Teilbereiche als Gesellschaftssysteme.<sup>9</sup> Erst in einem dritten Abschnitt verknüpfte *Luhmann* alle Erkenntnisse in dem zweibändigen Werk zur „Gesellschaft der Gesellschaft“ zu seinem theoretischen Gesamtkonzept.<sup>10</sup> Immer wieder befasste sich *Luhmann* mit einzelnen Aspekten und der soziologischen Beobachtung des Rechts, zum Beispiel in „Grundrechte als Institution“ (1965), seinem Werk zur „Rechtssoziologie“ (1972), der Auseinandersetzung mit „Rechtssystem und Rechtsdogmatik“ (1974) oder den Gedanken zur „soziologische[n] Beobachtung des Rechts“ (1986). Auch „Die juristische Rechtsquellenlehre aus soziologischer Sicht“ (1973) und der Aufsatz zum „Recht als soziales System“ (1986) sind soziologische Auseinandersetzungen mit dem Recht. Die Aneinanderreihung von *Luhmanns* Publikationen in den (hier postulierten) drei Phasen wirkt induktiv, wohlüberlegt und fast so, als läge ihr eine gesetzliche Systematik zu Grunde.

## III. Recht als soziales System – die Grenzen soziologischer Betrachtung

Soziologie hat den Anspruch, soziale Realität zu erklären. Man könnte meinen, Soziologie trete deshalb belehrend auf.

\* *Jan-Peter Möhle* ist Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl von Herrn Prof. *Dr. Gusy* an der Universität Bielefeld. Er studierte Rechtswissenschaft und Soziologie an den Universitäten Bielefeld und Neuchâtel/CH. Sein Dank gilt Herrn *Niklaas Bause*, M.A. für die kritische Diskussion und Herrn Stud. iur. *Jonas Blaszkowski* für Anmerkungen und Durchsicht.

<sup>1</sup> *Luhmann*, in: *Luhmann, Politische Planung*, 5. Aufl. 2007, S. 35 (44): „Alles könnte anders sein und fast nichts kann ich ändern.“

<sup>2</sup> *Luhmann*, zitiert in: *Müller/Lorenz, Niklas Luhmann – Philosophie für Einsteiger*, 2016, S. 8.

<sup>3</sup> Zu biographischen Hinweisen auch *Baecker*, in: *Jahraus u.a. (Hrsg.), Luhmann-Handbuch: Leben – Werk – Wirkung*, 2012, S. 1 ff.

<sup>4</sup> Vgl. zu Ansätzen eines solchen Schemas: *Müller/Lorenz* (Fn. 2), Grafik auf S. 55.

<sup>5</sup> *Luhmann, Soziologische Aufklärung*, Bd. 1–6, 1970–1995.

<sup>6</sup> *Luhmann, Soziologische Aufklärung*, Bd. 1, 1970, S. 178–203.

<sup>7</sup> Vgl. *Luhmann, Die Wirtschaft der Gesellschaft*, 1994; *ders.*, *Die Politik der Gesellschaft*, 1999 (Hg. posthum); *ders.*, *Die Wissenschaft der Gesellschaft*, 1990; *ders.*, *Die Religion der Gesellschaft*, 2000 (Hg. posthum).

<sup>8</sup> *Luhmann, Das Recht der Gesellschaft*, 1993.

<sup>9</sup> *Luhmann*, in: *Luhmann, Soziologische Aufklärung*, Bd. 2, 1975, S. 9–20 (11); siehe auch: *ders.*, *Soziale Systeme*, 1987.

<sup>10</sup> *Luhmann, Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Bd. 1 und 2, 1997.

Soziologen könnten versuchen, dem Recht seine gesellschaftlichen Funktionen zu erklären. Sie könnten das Recht als „Recht der Oberschicht“ ungleichheitszentriert untersuchen. Oder sie könnten empirische Widersprüche zwischen Rechtsanspruch und Rechtsrealität aufdecken. Nichts davon macht *Niklas Luhmann*. Interessant an seiner allgemeinen Soziologie und Rechtssoziologie ist, dass sie zuvorderst eigene Grenzen aufzeigt.

Zu Beginn von *Luhmanns* wissenschaftlicher Karriere in den 1960er Jahren keimten die alten Diskussionen um die Brauchbarmachung der Sozialwissenschaften im Recht erneut auf.<sup>11</sup> Zwei extreme Sichtweisen beherrschten die Diskussion.<sup>12</sup> *Luhmann* ließen die ausgetauschten Argumente unbeeindruckt. Denn die Systemtheorie ermöglichte es ihm, die Ursache der Verständigungsprobleme zwischen Recht und Soziologie offenzulegen und nicht nur die Wirkung zu bewerten. Nach *Luhmanns* Ansicht ist die moderne Gesellschaft funktional differenziert in soziale Systeme. Systeme sind sinnhaft aufeinander bezogene Handlungen, die von ihrer Umwelt abgrenzbar sind.<sup>13</sup> Sie sind Merkmalsammlungen, deren Entfallen den systemischen Gesamtsystemcharakter in Frage stellen würde.<sup>14</sup> Da sich alle Handlungen, wie z.B. Gerichtsentscheidungen, Herausbilden einer sog. „herrschenden Meinung“ durch Diskussion oder die Anklage der Staatsanwaltschaft sinnhaft aufeinander beziehen, ist auch das Rechtssystem ein solches Gesellschaftssystem.<sup>15</sup> Das Recht hilft dabei, Erwartungen zu sichern, Enttäuschungen zu steuern<sup>16</sup> und steht gleichrangig neben Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und vielen anderen Gesellschaftssystemen. Soziologie hingegen ist Teil des Wissenschaftssystems.

Dem Systemgedanken wohnt das inne, was *Luhmann* „Autopoiesis“ oder Selbstreferenz nennt: Jedes System besteht aus aufeinander bezogener Kommunikation. Zur eigenen Aufrechterhaltung muss es sich von der Umwelt abgrenzen. Das Rechtssystem grenzt sich z.B. vom Politiksystem in die eine Richtung ab, wenn es darauf verweist, dass die Ausgestaltung einer Norm „politische Entscheidung“ sei oder in die andere Richtung mit dem Verweis, dass „die Grundrechte“ einem politischen Vorhaben entgegenstehen. Und es grenzt sich z.B. von der Wirtschaft ab, wenn es einem im Wirtschaftssystem mächtigen, da reichen Banker, den Versuch untersagt, mit diesem Geld in Gerichtsverfahren Ein-

fluss auf gerichtliche Entscheidungen zu nehmen. Jedes System unterscheidet sich von seiner Umwelt also dadurch, dass es nach eigenen sog. binären Codes funktioniert. Im System anschlussfähige Kommunikation wird so von Kommunikation in der Umwelt abgegrenzt. Positives „Recht und Unrecht“ ist der Code des Rechtssystems.<sup>17</sup> Externe Kommunikation ist nur anschlussfähig, wenn sie an systeminterne Codes anknüpft (sog. strukturelle Kopplung). Wenn z.B. ein Landespolitiker in einer Bürgerstunde die Forderung formuliert, „Grenzen besser sichern zu wollen“, so wird diese Forderung im Rechtssystem keine Resonanz finden, weil sich ein unzuständiger Politiker ohne Bezug zum positiven Recht äußert. Wenn zuständige Ausschüsse aber z.B. ankündigen, Regelungen zu ändern, weil sie diese als nicht mehr zeitgemäß erachten, horcht das Rechtssystem auf: Denn es geht hier um „Recht und Unrecht“.

Die Soziologie ist hingegen Teil des Wissenschaftssystems. Sie ist somit Umwelt für das Rechtssystem. Die binären Codes zeigen, dass Soziologie nicht unmittelbaren Einfluss auf rechtliche Sachverhalte nehmen kann. Der Jurist betrachtet auf der einen Seite zur Vorhersage von Entscheidungen Normen (Recht und Unrecht), der Soziologe andererseits sieht sich Sozialmerkmale des Falles an (wahr und unwahr).<sup>18</sup> *Luhmann* verneint die Frage der Beeinflussbarkeit konsequent: „Rechtssoziologie nützt – sich selbst. [...] Ein Nutzen für die Rechtspraxis ist von der Soziologie kaum zu erwarten. Gerade als Soziologe [...] [kann] man gar nicht anders antworten.“<sup>19</sup> An anderer Stelle ist sein konsequenter Schluss: „[...] Nur das Recht kann sagen, was Recht und was Unrecht ist [...]“.<sup>20</sup> *Luhmann* ist häufig vorgeworfen worden, er unterbinde interdisziplinäre Zusammenarbeit.<sup>21</sup> Dieser Schluss wäre aber verkürzt und fatal zugleich. Er übersieht das Potential von *Luhmanns* Theorie. Was also kann *Luhmann* als Soziologie zum Recht sagen?

#### IV. Perspektiven einer systemtheoretischen Betrachtung des Rechts

*Luhmann* sensibilisiert alle Beteiligten, dass eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Soziologie und Recht, wie auch jede andere interdisziplinäre Zusammenarbeit, von bestimmten Bedingungen abhängt, die erst mit der Theorie selbstreferenzieller, autopoietischer Systeme, also mit der Systemtheorie, einsichtig seien.<sup>22</sup> Erst mit Berücksichtigung dieser Bedingungen ist Zusammenarbeit möglich. Grundaussage ist aber: Interdisziplinäre Verständigung ist möglich!

Soziologie beobachtet das Rechtssystem extern, sie *fremdbeschreibt*. Recht selbst kann sich nur intern, also *selbstbeschreibend* beobachten. Diese Gegenüberstellung von

<sup>11</sup> *Kantorowicz*, *Rechtswissenschaft und Soziologie*, 1910, S. 275: Gute Gesetzgebung sei unmöglich „ohne Kenntnis der Tatsachen und Gesetzmäßigkeiten des sozialen Lebens, welches sie regeln will, das ist so selbstverständlich, dass hier von einem Problem gar nicht die Rede sein kann.“

<sup>12</sup> *Naucke*, *Juristische Relevanz der Sozialwissenschaften*, 1972, S. 9 f.; auf der einen Seite z.B. *Krawietz*, *RuP* 1970, 154: Recht kann nur sozialwissenschaftlich fundiert sein. Auf der anderen Seite z.B. *Achterberg*, *JZ* 1970, 281–283, der von der soziologischen Krücke der Rechtswissenschaft spricht und die „Soziologisierung des Rechts“ ablehnt.

<sup>13</sup> *Luhmann* (Fn. 9 – Soziologische Aufklärung II), S. 1.

<sup>14</sup> *Luhmann*, *Soziale Systeme*, 1987, S. 15.

<sup>15</sup> *Luhmann*, *ZfRSoz* 1999, 3.

<sup>16</sup> *Baer*, *Rechtssoziologie*, 3. Aufl. 2017, S. 94.

<sup>17</sup> Vgl. *Luhmann* (Fn. 8), S. 165–213 (165 ff.).

<sup>18</sup> *Luhmann* (Fn. 8), S. 541.

<sup>19</sup> *Luhmann*, *Soziologische Beobachtung des Rechts*, 1986, S. 44 f.

<sup>20</sup> *Luhmann*, *ZfRSoz* 1999, 4.

<sup>21</sup> Vgl. z.B. *Bechtler*, *Soziologischer Rechtsbegriff*, 1977, S. 157 m.w.N.; *Schelsky*, *Die Soziologen und das Recht*, 1980, S. 93–94; *Wrase*, *ZfRSoz* 2006, 293.

<sup>22</sup> *Luhmann* (Fn. 19), S. 11.

interner und externer Beobachtung bietet viel Potential für die juristische Arbeit. Sie kann Korrektiv sein für rechtliche Betriebsblindheit. Wie aber kann eine solche Gegenüberstellung aussehen? Anhand eines Beispiels, das nicht von *Niklas Luhmann* stammt, aber eingängig erscheint, lassen sich die beiden Blickwinkel gut darstellen.

Angenommen, ein Rentner mit einem Barvermögen von zehn Millionen Euro verstirbt und hinterlässt zwei Erben. Der traurige, aber rechtlich triviale Fall kann nun aus beiden Blickwinkeln betrachtet werden, wobei ich den soziologischen Blickwinkel als fiktiv verstanden wissen möchte. Die rechtliche (Selbst-)Beschreibung des Falls ist – stark verkürzt – folgende: Die positivrechtlichen Regelungen normieren, dass, sofern keine abweichenden Regelungen durch Testament o.ä. getroffen sind, die Regelungen der gesetzlichen Erbfolge der §§ 1922 ff. BGB greifen. Sind die Erben z.B. Abkömmlinge des Erblassers, so sind sie hiernach gleichberechtigte Erben erster Ordnung (§ 1924 Abs. 1 BGB). Praktisch besonders relevant ist die Erbschaftsteuer. Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG fallen Kinder des Erblassers in die Steuerklasse 1, haben also einen nicht zu versteuernden Freibetrag von 400.000 EUR (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG). Der Restbetrag wird bei einem Vermögen von unter 13 Millionen Euro in Erbschaftsteuerklasse I mit 19 Prozent versteuert. Von den geerbten 5 Millionen Euro pro Kind zahlt ein jedes somit 874.000 Euro an Erbschaftsteuer. Es behält also mehr als vier Millionen Euro. Dies ist positives Recht. Dies ist legal. Denkbar wäre nun, dass Soziologie untersucht, wie sich das Erbrecht auf die Vermögensverteilung in der Gesellschaft auswirkt. Soziologie könnte zum Beispiel zu dem kontrastiven Ergebnis kommen, dass das geltende Erbrecht soziale Ungleichheit bestärke und gesellschaftliche Schichtung fördere.<sup>23</sup> Dies klingt in einer leistungsorientierten Gesellschaft erklärungsbedürftig, denn Recht beabsichtigt, Chancengleichheit herzustellen (Art. 3 Abs. 1 GG). Die reine soziologische Erkenntnis, dass das derzeit geltende Erbrecht Ungleichheiten fördert, wird keine Diskussionen im Rechtssystem begründen. Jede direkte Steuerung des Rechts durch soziologische Erkenntnis ist ausgeschlossen. Das soziologische Wissen erlangt aber Bedeutung im Recht dort, wo es „den Filter der juristischen Verwendungstauglichkeit passier[t] [...]“.<sup>24</sup> Externe Beobachtung ist für das Rechtssystem in der Regel unangenehm.<sup>25</sup> Ein möglicher Vorwurf der Soziologie an das Rechtssystem lautet: Du, Recht, gibst vor, vernünftige Regelungen zu erlassen, erlässt aber keine vernünftigen Regelungen. Die Konfrontation des Rechtssystems mit den soziologischen Beobachtungsergebnissen zwingt das Rechtssystem also zur Selbstdarstellung, zur Wiederherstellung von Stabilität. Wenn das Recht sich in einer leistungsorientierten Gesellschaft als vernünftig darstellt, so müsste das Rechtssystem im obigen Fall erklären, warum das ungleichheitsbedingende

positive (Erb-)Recht dennoch vernünftig ist. Das Rechtssystem kann nun zwar die soziologischen Erkenntnisse externer Beobachtung als unzutreffend darstellen. Es kann aber schwerlich die externen Beobachtungen gänzlich unkommentiert lassen. Auch wenn das Rechtssystem durch die juristischen Methoden die Deutungshoheit über positivrechtliche Fragestellungen hat, z.B. im Erbrecht die Frage, wer erbt wie viel, *selbstbeschreibt* es sich nur. Die extern beobachtende Soziologie kann hingegen aufzeigen, dass das, was das Rechtssystem als Recht beschreibt, „dem Beobachter als Unrecht, zum Beispiel als Ausdruck einer Klassengesellschaft oder mangelnde Aufklärung über vernünftige Gründe erscheint.“<sup>26</sup> Die Ergebnisse externer Beobachtung haben somit Fortschrittspotential für gesamtgesellschaftliche Entwicklungen. Sie sind Ansatzpunkt für die Ausarbeitung der Bedingungen effektiver Zusammenarbeit zwischen Recht und Soziologie.

#### V. Die doppeldeutigen Konsequenzen der Sichtweise *Luhmanns* für das Rechtssystem

*Luhmanns* theoretische Überlegungen sind für das Rechtssystem ambivalent: Einerseits ist das Rechtssystem eigenständiges System, autopoietisch und selbstreferenziell. Es hat die autonome Deutungshoheit über die Frage nach Recht und Unrecht und somit eine gesellschaftlich starke Stellung. Andererseits deckt *Luhmann* auf, dass diese Erkenntnis relativ ist. Soziologie betrachtet das Rechtssystem aus einem externen Blickwinkel, den das Recht selbst nicht einnehmen kann. Bei Konfrontation mit anschlussfähigen externen Erkenntnissen muss das Rechtssystem reagieren, um seine Deutungshoheit zurückzugewinnen. Diese Erkenntnis offenbart die Verletzlichkeit des Rechtssystems. Je positivistischer das Rechtssystem agiert, umso besser funktioniert die Stabilisierung normativer Erwartungen. Rechtspositivismus kann aber durch externe soziologische Erkenntnisse gestört werden. Diese Störung bietet Chancen für gesellschaftlichen Fortschritt. Kaum ein Jurist würde der These widersprechen, Recht sei funktional, denn es stabilisiert Strukturen der modernen Gesellschaft. Recht verfolgt Maximen, die der Mehrheitsgesellschaft mehr oder weniger bewusst sind. Es stellt einen Interessenausgleich vor dem Hintergrund eines Höchstmaßes an Heterogenität mit einem Mindestmaß an Gleichheit unter größtmöglicher Verwirklichung spezifischer gesellschaftlicher Ziele sicher (Demokratie, kein Autoritarismus u.ä.). Das und wie diese Ziele durch Erzeugen von Resonanz empirisch verwirklicht werden und gesamtgesellschaftlich am besten verwirklicht werden könnten, kann sozial-funktionalistische Soziologie aufzeigen. Auch wenn es auf den ersten Blick zerstörerisch erscheint, ist der wohl größte rechtssoziologische Verdienst von *Niklas Luhmann*, dass er aufzeigt, wie interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Recht und Soziologie funktioniert und welche Grenzen sie hat.

<sup>23</sup> Vgl. insoweit mit Bezug zu Art. 3 Abs. 1 GG: BVerfG, Urt. v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12; insb. Rn. 1–7 (Verfassungswidrigkeit der Privilegierung von Betriebsvermögen, §§ 13a, 13b ErbStG).

<sup>24</sup> *Hoffman-Riem*, ZfRSoz 2001, 3 (18).

<sup>25</sup> *Roellecke*, JZ 1999, 213 (213).

<sup>26</sup> *Luhmann* (Fn. 19), S. 15.